

SCvG
Segelclub vom Greifensee

Reglement über die Stationierungsanlagen (Liegeplatzreglement Segelclub vom Greifensee)

vom 30. Juni 2016

Der Segelclub vom Greifensee, nachstehend SCvG genannt, gestützt auf § 16 Abs. 3 der Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung; LS 747.4) beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement enthält die kommunalen Vollzugsregeln zur kantonalen Stationierungsverordnung.
- 2 Das Reglement gilt für das konzessionierte Bojenfeld und die Trockenliegeplätze in Niederuster.
- 3 Der Segelclub vom Greifensee verwaltet das Bojenfeld, die Trockenliegeplätze und die Anlagen gemäss Konzession im Auftrag und unter der Aufsicht der Stadt Uster.

Art 2 Begriffe

- 1 Für Schiffe und Stationierungsanlagen gelten die Begriffsdefinitionen gemäss § 2 der Stationierungsverordnung.
- 2 Als Liegeplätze gelten die Bojenplätze sowie die Trockenliegeplätze.
- 3 Als Trockenliegeplätze gelten Plätze, die dem Abstellen von Schiffen an Land dienen.

Art 3 Zuständigkeiten

- 1 Soweit dieses Reglement keine besonderen Zuständigkeiten vorsieht, ist der Segelclub vom Greifensee insbesondere zuständig für:
 - a. den Vollzug und die erstinstanzliche Anwendung der kantonalen Stationierungsverordnung und dieses Reglements;
 - b. die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Stationierungsanlagen;
 - c. das Führen des gemäss § 17 Stationierungsverordnung erforderlichen Verzeichnisses. (Verzeichnis über die ihrer Verwaltung unterstehenden Liegeplätze mit Angaben über die Art der Stationierungsanlage, Polizeinummer des Schiffes, Person des Benützers).
- 2 Werden durch Anordnungen oder Tätigkeiten Verwaltungsbereiche der Stadt Uster nach Absatz 1 betroffen, werden diese durch den SCvG informiert und angehört.

II. Zuteilung von Liegeplätzen

Art 4 Warteliste

- 1 Der SCvG führt gemäss § 16 Stationierungsverordnung eine Warteliste für Interessenten, die sich um einen Liegeplatz an einer Boje oder um einen Trockenliegeplatz bewerben.
- 2 In der Warteliste wird pro Person nur eine Anmeldung für einen Bojenplatz und einen Trockenliegeplatz berücksichtigt.
- 3 Der Platz auf der Warteliste kann nicht an eine andere Person abgetreten werden.
- 4 Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, können sich schriftlich für einen Liegeplatz/Trockenliegeplatz beim SCvG anmelden. Bei der ersten Anmeldung ist eine Umtriebsgebühr (gemäss Gebührenliste SCvG) zu entrichten.
Für den Verbleib auf der Warteliste hat eine schriftliche Erneuerung jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis spätestens 1. März zu erfolgen. Wer bis am 1. März seine Bewerbung nicht erneuert, wird aus der Warteliste gestrichen.
- 5 Die Bewerberinnen und Bewerber werden bei der erstmaligen Anmeldung auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Erneuerung ihrer Anmeldung schriftlich aufmerksam gemacht. Für die erstmalige Aufnahme auf die Warteliste ist das Datum des Zahlungseingangs der Anmeldegebühr massgebend.
- 6 Wird einem Anwärter ein Bootsplatz zugeteilt, entfällt der Platz auf der Warteliste.
- 7 Die Warteliste steht den Bewerbern zur Einsicht offen.

Art 5 Zuteilung

- 1 Ein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
- 2 Pro Person wird nur ein Liegeplatz zugeteilt.
- 3 Die Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste gemäss § 16 der Stationierungsverordnung. Beim Verzicht auf die Zuteilung eines Bootsplatzes wird der nächste Interessent berücksichtigt. Die Person die auf einen zugeteilten Liegeplatz verzichtet, wird - sofern sie auf der Warteliste bleiben möchte - auf der entsprechenden Warteliste auf den letzten Platz eingetragen.
- 4 Die Benützung eines Liegeplatzes wird durch Erteilung eine Benützungsbewilligung freigegeben.

Art 6 Benützungsbewilligung

- 1 Die Benützungsbewilligung ist persönlich, wird nur auf eine natürliche Person ausgestellt und gilt ausschliesslich für das in der Bewilligung aufgeführte Schiff. Sie enthält mindestens die folgenden Angaben:
 - zugeteilter Liegeplatz
 - Amtliches Kontrollschild des stationierten Schiffes (Polizeinummer)
 - Name und Adresse der Benutzerin oder des Benutzers des Liegeplatzes
 - Genau Bezeichnung des Schiffes (Hersteller, Typ)
 - Beginn der Nutzung (Datum)
 - Gebühren
 - Eventuelle Nebenbestimmungen

- 3 Ein Platz kann im Laufe des Jahres (ausserterminlich) nur mit dem Einverständnis des SCvG aufgegeben werden. Eine gesamthafte oder anteilige Rückerstattung der Liegeplatzgebühren entfällt.
- 4 Die Zuteilung einer Boje oder eines Liegeplatzes darf nicht auf Dritte übertragen werden
- 5 Eine Übertragung der Benützungsbewilligung ist nur unter der Voraussetzung von § 16 Abs. 5 der Stationierungsverordnung (Todesfall) zulässig, wobei in solchen Fällen eine neue Bewilligung zu erteilen ist.

Art 7 Eignergemeinschaft

- 1 Private Verträge, namentlich zum Zwecke des Kaufs eines Schiffes oder zur Begründung von Mit- oder Gesamteigentum an einem Schiff, für welches eine Benützungsbewilligung vorhanden ist, erwachsen Drittpersonen oder Eignergemeinschaft keine Rechte an diesem oder einem anderen Liegeplatz, ausser wenn Drittpersonen seit mindesten fünf Jahren in der Warteliste eingetragen sind und die Eignergemeinschaft solange besteht.
- 2 Der Eignergemeinschaftsvertrag muss beim SCvG hinterlegt werden. Für die Berechnung der fünfjährigen Frist gilt das Datum der Hinterlegung beim SCvG.

Art 8 Änderung der Liegeplatzzuteilung

- 1 Der Abtausch von Liegeplätzen darf nur mit dem Einverständnis des SCvG oder auf dessen Veranlassung erfolgen.
- 2 Wird ein in der Benützungsbewilligung genanntes Schiff ersetzt, so hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber dies dem SCvG frühzeitig mitzuteilen. Für das neue Schiff wird eine neue Bewilligung ausgestellt. Der SCvG kann einen anderen Platz zuweisen.

Art 9 Entzug der Benützungsbewilligung

- 1 Die Benützungsbewilligung kann durch den SCvG entzogen werden, sofern eine Voraussetzung nach § 14 der kantonalen Stationierungsverordnung erfüllt ist.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen die Stationierungsverordnung oder gegen dieses Reglement, kann den Entzug der Benützungsbewilligung nach sich ziehen.
- 3 Wird ein Schiffsausweis entzogen, so hat dies den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge, sofern das Schiff nicht innert 6 Monaten im Sinne von Art 8 Abs. 2 dieses Reglements ersetzt wird.

III. BENÜTZUNG VON STATIONIERUNGSANLAGEN

Art 10 Belegung des Liegeplatzes

- 1 Die Liegeplätze müssen bis am 31. Mai des betreffenden Jahres belegt sein.
- 2 Der Liegeplatz ist mit dem in der Benützungsbewilligung genannten Schiff zu belegen, welches auch den Vorschriften über die Schifffahrt zu entsprechen hat.
- 3 Bleibt der Liegeplatz in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober mehr als drei Monate ununterbrochen unbesetzt, hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber dies

frühzeitig dem SCvG zu melden und während dieser Zeit den Liegeplatz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Der SCvG ist in diesem Fall berechtigt, den Liegeplatz während dieser Zeit anderen zuzuteilen.

- 4 Wiederholt sich die Nichtbelegung des Liegeplatzes während des unter Abs. 3 genannten Zeitraums mehr als zweimal in Folge, kann die Benützungsbewilligung entzogen werden
- 5 Bojenplätze sollten in der Zeit vom 30. November bis zum 01. März nicht belegt sein. Bleibt ein Schiff während dieser Zeit an der Boje stationiert, so haftet die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber für allfällig auftretende Schäden am Bojensystem.

Art 11 Anschaffung und Unterhalt

- 1 Anschaffung und Unterhalt der Befestigungseinrichtungen für das Anbinden der Schiffe sowie des Stropps bei Bojen ist Sache der Benutzerin oder des Benützers.
- 2 Benutzerinnen und Benützer von Liegeplätze im Bojenfeld sind insbesondere verpflichtet, das Bojensystem oberhalb der Wasserlinie (Kette, Boje) periodisch zu überprüfen und Unregelmässigkeiten oder Defekte sofort dem SCvG zu melden.
- 3 Der SCvG stellt die Kontrolle des Bojensystem unterhalb der Wasserlinie (Bojenstein, Kette) sicher. Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, werden die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber informiert. Sind Reparaturen oder der Austausch von Teilen des Bojensystem exkl. Stropp notwendig, werden diese Arbeiten vom SCvG ausgeführt.
- 4 Die Schiffe und Blachen sind immer in einem ordentlichen und den Vorschriften der Schifffahrt entsprechenden Zustand zu halten.

Art 12 Allgemeine Stationierungsvorschriften

- 1 Das Stationieren und Befestigen der Schiffe sowie das Manövrieren im Bojenfeld und der Anlage hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen von Dritteigentum verhindert und die Benützung der Anlage durch andere Schiffe nicht behindert wird.
- 2 Die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, Seile und Blachen sowie das laufende Gut, insbesondere Fallen, so zu verspannen, dass ein Anschlagen am Mast und am Rumpf verhindert wird und keine Lärmemissionen entstehen.
- 3 Das Stationieren von Schiffen, Surfbrettern, Trailern und Auffahrtshilfen sowie Motorfahrzeugen im Areal und auf der Slipanlage und deren Zufahrt ist nur zum Ein- und Auswassern der Boote sowie ausnahmsweise Materialtransport gestattet.
- 4 Vorhandene Einrichtungen, insbesondere Befestigungseinrichtungen sowie Bojen dürfen ohne Bewilligung des SCvG nicht verändert werden.
- 5 Schiffe, Beiboote, Surfbretter, Trailer, Wasserungsrolli sowie weiteres Material müssen mit gut lesbarer Eigneradresse (Name, Ort, Telefonnummer) versehen sein. Nicht bezeichnete Boote, Geräte und Materialien werden kostenpflichtig zu Lasten des Eigners entfernt.

Art 13 Änderung der Verhältnisse

- 1 Adressänderungen und Wohnortwechsel sind dem SCvG innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art 14 Besondere Vorschriften für Trockenliegeplätze

- 1 Auf dem Trockenliegeplatz darf nebst dem in der Benützungsbewilligung aufgeführten Schiff, geeignete Unterlagsmaterialien (keine Reifen) und dem dazugehörigen Trailer bzw. Wasserungsrolli kein Material gelagert werden. Schiffszubehör ist im Schiff zu verstauen.
- 2 Trockenliegeplätze und Bootsblachen sind immer in gereinigtem Zustand zu halten.
- 3 Trockenplätze dürfen nur von Schiffen belegt werden, die beim kantonalen Schifffahrtsamt eingelöst sind. Trockenliegeplätze sowie das Areal dürfen nicht als Park- und Deponieplatz benützt werden.

Art 15 Haftung

- 1 Die Benützung der Liegeplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber haften insbesondere für Schäden, welche durch sie oder ihre Schiffe an Landungsstellen, Anbinde- und Schutzvorrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden.
Kosten, die durch Schäden infolge Sturm oder Eisdruck entstehen gehen zulasten des Bewilligungsinhabers.

Es ist Sache der Bewilligungsinhaber, sich gegen die finanziellen Folgen dieser Risiken zu versichern.
- 3 Eine Haftung der Stadt Uster oder des SCvG ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen auf Trockenplätzen oder an Bojen stationierten Schiffe entstehen können.

IV. GEBÜHREN

Art 16 Bewilligungsgebühr, Gebühre Warteliste

- 1 Die Gebühr für die Erteilung der Benützungsbewilligung ist in der nach Art 17 zu erhebenden Benützungsgebühr enthalten.
- 2 Für die erstmalige Anmeldung für die Warteliste und für deren Erneuerung wird gemäss Art 5 dieses Reglements eine einmalige Gebühr bei der angemeldeten Person erhoben.

Art 17 Benützungsgebühren

- 1 Für die Benützung der Liegeplätze erhebt der SCvG von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber eine jährliche, kostendeckende Gebühr (Gebührenliste SCvG) nach Massgabe der Stationierungsverordnung.
- 2 Der nach Art 1 der Stationierungsverordnungen für alle Stationierungsanlagen gesamthaft berechnete Aufwand ist auf die Liegeplätze nach folgenden Kategorien zu verlegen:

- Trockenliegeplätze, Standplatzbreite bis 2 m
- Trockenliegeplätze, Standplatzbreite 2 bis 3,5m
- Bojenplätze
- Beibootplätze im Bootshaus
- Beibootplätze im Areal

3 Von Nichtmitgliedern des SCvG wird für den Liegeplatz der doppelte Betrag erhoben.

Art 18 Zahlungsbedingungen

- 1 Die Benützungsgebühren sind für ein Kalenderjahr im Voraus bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres zu bezahlen.
- 2 Wird die Gebühr auch nach der 1. Mahnung nicht bezahlt, wird die Benützungsbewilligung entzogen.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art 19 Rechtsmittel

- 1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des SCvG kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Uster schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 2 Soweit kein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, kann gegen Entscheidungen des Stadtrates Uster innert 30 Tagen beim Bezirksrat Uster Rekurs erhoben werden.

Art 20 Übergangsbestimmungen

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten alle bestehenden Verträge über die Benützung von Liegeplätzen als aufgehoben.
- 2 Die bisherigen Vertragsnehmerinnen und Vertragsnehmer erhalten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements eine den neuen Vorschriften entsprechende Benützungsbewilligung.

Art 21 Inkrafttreten

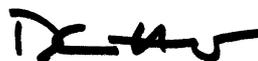
- 1 Dieses Reglement tritt am 30. Juni 2016 in Kraft.

Uster, 27. Mai 2016

Im Namen des SCvG



Der Präsident



Der Bootswart